

(5) Bei Verletzung der Kreditbedingungen durch die Kreditnehmer wendet die Deutsche Investitionsbank die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten oder in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen an.

### §13

Die Deutsche Investitionsbank bestätigt die Quartalskreditpläne der wirtschaftsleitenden Organe und der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne. Sie ist berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskreditpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahreskreditpläne nicht sichern.

### §14

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen Aufgaben der Haushaltsdurchführung wahr. Sie bestätigt die Quartalskassenpläne der wirtschaftsleitenden Organe und der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe im Rahmen der bestätigten Jahrespläne. Sie ist berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskassenpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahrespläne nicht sichern.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist für die Ausreichung der Haushaltsmittel sowie für den Einzug der an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge im Rahmen der bestätigten Quartalskassenpläne verantwortlich. Werden die von den wirtschaftsleitenden Organen bzw. von den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Deutsche Investitionsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszuschläge zu berechnen bzw. die abzuführenden Beträge im Haushaltsvollstreckungsverfahren einzuziehen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank rechnet die Erfüllung der Kassenpläne gegenüber dem Minister der Finanzen ab und analysiert sie.

## 5. Abschnitt

### Staatliche Beteiligungen

#### §15

(1) Die Deutsche Investitionsbank finanziert die Einlagen des Staates in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und berät die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Gestaltung der Beteiligungs- und Gesellschaftsverhältnisse, wenn sie nicht selbst staatlicher Gesellschafter ist.

(2) Die Deutsche Investitionsbank übt die Funktion des staatlichen Gesellschafters in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus, soweit diese nicht im Einvernehmen aller Gesellschafter einem volkseigenen Betrieb, einer WB oder einem anderen Organ übertragen ist.

(3) Als staatlicher Gesellschafter vertritt die Deutsche Investitionsbank in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die staatlichen Interessen. Sie unterstützt die Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung und unterbreitet ihnen und den wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge für

- die Einbeziehung dieser Betriebe in die Entwicklung der Industriezweige und Erzeugnisgruppen;
- die volle Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, insbesondere zur Steigerung der Produktion hochwertiger Konsumgüter, zur Verbesserung der Kooperationsbeziehungen und zur Senkung der Selbstkosten;
- die bessere Ausnutzung der Material-, Arbeitskräfte- und Lohnfonds;
- die Rationalisierung des Produktionsprozesses;
- die weitere Erhöhung der Qualität der Produktion und des Anteils exportrentabler Erzeugnisse.

## 6. Abschnitt

### Weitere Aufgaben

#### §16

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt die Rechte und Pflichten aus den ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragenen Beteiligungen an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Unternehmen sowie aus gewerblichen Schutzrechten wahr.

(2) Die Deutsche Investitionsbank verwaltet langfristige Forderungen, die ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragen wurden.

#### §n

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehenpfandbriefe auszugeben.

(2) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(3) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(4) Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehenpfandbriefe dürfen nur bis zur Höhe des zwanzigfachen Gesamtbetrages des Grundkapitals und des Reservefonds ausgegeben werden.

(5) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der von der Deutschen Investitionsbank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehenpfandbriefe.